

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Germering

vom 06.05.2020

TEIL A

Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1	Zuständigkeit im Allgemeinen	4
§ 2	Aufgabenbereich des Stadtrats	4

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3	Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse	6
§ 4	Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	7
§ 5	Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	7
§ 6	Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben	8

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7	Bildung, Vorsitz, Auflösung	8
-----	-----------------------------	---

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8	Vorberatende und beschließende Ausschüsse	9
§ 9	Ständige Ausschüsse	10
§ 10	Rechnungsprüfungsausschuss	13

IV. Der Oberbürgermeister

1. Aufgaben

§ 11	Vorsitz im Stadtrat	14
§ 12	Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines	14
§ 13	Einzelne Aufgaben	15
§ 14	Vertretung der Stadt nach außen	18
§ 15	Abhalten von Bürger*innen-Versammlungen	18
§ 16	Sonstige Geschäfte	18

2. Stellvertretung

§ 17	Weitere Bürgermeister*innen, weitere Stellvertreter*innen, Aufgaben	19
------	---	----

Teil B

Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 18	Verantwortung für den Geschäftsgang	19
§ 19	Sitzungen, Beschlussfähigkeit	20
§ 20	Öffentliche Sitzungen	20
§ 21	Nicht öffentliche Sitzungen	20

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22	Einberufung	21
§ 23	Tagesordnung	21
§ 24	Form und Frist für die Einladung	22
§ 25	Anträge	22

III. Sitzungsverlauf

§ 26	Eröffnung der Sitzung	23
§ 27	Eintritt in die Tagesordnung	24
§ 28	Beratung der Sitzungsgegenstände	24
§ 29	Abstimmung	25
§ 30	Wahlen	26
§ 31	Beendigung der Sitzung	27
§ 32	Bürger*innen – Fragestunde	27

IV. Sitzungsniederschriften

§ 33	Form und Inhalt	27
§ 34	Einsichtnahme und Abschriftenerteilung	27

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35	Anwendbare Bestimmungen	27
------	-------------------------	----

VI. Bekanntmachungen

§ 36	Art der Bekanntmachung	28
------	------------------------	----

Teil C

Schlussbestimmungen

§ 37	Änderung der Geschäftsordnung	28
§ 38	Verteilung der Geschäftsordnung	29
§ 39	Inkrafttreten	29

GESCHÄFTSORDNUNG für den Stadtrat Germering

- Geschäftsordnung GeschO -

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Germering gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl.S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Geschäftsordnung:

A

Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I

Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.
- (2) Der Stadtrat überträgt die in § 9 Abs. 1 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert. § 9 Abs. 1 e. (Werkausschuss) und § 9 Abs. 1 f. (Betriebsausschuss Stadthalle) bleiben unberührt.

§ 2

Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO) sowie die Verleihung des "Walter-Kolbenhoff-Preises", der Kulturförderpreise und der Bürgermedaillen der Stadt Germering,
3. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32 und 33 GO),

4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 21.,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnungen bzw. Jahresabschlüsse und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und Abberufung des/der Datenschutzbeauftragten und des/der Gleichstellungsbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. allgemeine Festsetzungen von Gebühren, Tarifen und Entgelten mit Ausnahme der Gebührenordnung für den Eigenbetrieb Stadthalle,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten/Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9 und die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,

19. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
20. grundsätzliche Angelegenheiten städtischer Planungen, z.B. der Flächennutzungsplanung, der Bauleitplanung, der Stadtentwicklungsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und stadtübergreifender Planungen und Projekte,
21. die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen, und den Satzungsbeschluss für Bebauungspläne
22. die Entscheidung über die Realisierung von Projekten (sog. Projektbeschlüsse), soweit ein Kostenrahmen von einer Million Euro überschritten wird
23. Vorschlag, Entsendung und Abberufung von Vertretern und Vertreterinnen der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
24. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
25. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,

II

Die Stadtratsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, 20 Abs. 1 bis 3, 56 a, 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis 49 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes.
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung des/der weiteren Bürgermeister*innen einzelne seiner Befugnisse (§§ 11 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

- (5) Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhalten die Fraktions- und Ausschussgemeinschaftssprecher*innen, im Falle der Verhinderung der/die jeweilige Stellvertreter*in oder ein jeweils generell oder im Einzelfall hierfür benanntes Fraktions- oder Ausschussgemeinschaftsmitglied sowie die Stadtratsmitglieder, die einer weiteren im Stadtrat vertretenen Partei oder Gruppierung angehören, die nicht Mitglied einer Ausschussgemeinschaft ist und keine Fraktionsstärke besitzt nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der Oberbürgermeister oder die und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 24 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 25 versandt werden.
- (4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter*innen sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

- (2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter*innen in die Ausschüsse zusammen schließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben

Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, so haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

III

Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7

Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. ⁴Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. ⁵Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁶Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ⁷Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d`Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. ⁸Eine Überaufundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. ⁹Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft

mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ¹⁰Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall der Verhinderung eine erste und eine zweite stellvertretende Person namentlich bestellt.
- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, eine/r seiner Stellvertreter*innen oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8

Vorberatende und beschließende Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach den in dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen für die Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen entscheiden sie selbstständig anstelle des Stadtrats als beschließende Ausschüsse.
- (2) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrates vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (3) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung nach Art. 32 Abs. 3 GO muss erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder sein/e Stellvertreter/in im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Der Antrag muss schriftlich spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen. Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

§ 9 **Ständige Ausschüsse**

(1) Die ständigen Ausschüsse haben im einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

a. Hauptausschuss:

Angelegenheiten

- der allgemeinen Verwaltung;
- der Städtepartnerschaften mit Ausnahme von deren Vereinbarung;
- des Gewerbewesens;
- der Märkte und des Volksfestes;
- der öffentlichen Ordnung;
- des Feuerlöschwesens;
- des Katastrophen- und Selbstschutzes;
- der Kultur (soweit nicht der Betriebsausschuss Stadthalle zuständig ist)
- der Gemeinschaftspflege (soweit nicht der Betriebsausschuss Stadthalle zuständig ist);
- der Ehrung verdienter Persönlichkeiten (Vorberatung);
- der Erwachsenenbildung;
- der öffentlichen Einrichtungen – soweit diese nicht Angelegenheit eines anderen Ausschusses sind - einschließlich der allgemeinen Regelung deren Benutzung nach bürgerlichem Recht;
- des Sports;
- des bebauten und unbebauten Grundvermögens von grundsätzlicher Bedeutung
- Erstfestsetzung von Mieten und Pachten für städtische Liegenschaften;
- Zustimmung zur Belastung von städtischen Grundstücken einschließlich Erbbaurechten;
- Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und öffentlichen Einrichtungen;
- Zuschussangelegenheiten;
- Festsetzung besonderer Grundsätze für Geldanlagen und Darlehensumschuldungen einschließlich der Zinsfestschreibungen
- die Darlehensumschuldung und die Neuaufnahme von Darlehen im Rahmen des Haushaltsplans, einschließlich der Zinsfestschreibung,
- Stundungen, Niederschlagungen, Aussetzungen der Vollziehung und Erlässe städtischer Forderungen, soweit nicht der Oberbürgermeister gem. § 13 Abs. 2 Ziff. 2 b) dieser Geschäftsordnung zuständig ist;
- Entscheidung über
 - * überplanmäßige Ausgaben von mehr als 50.000,00 bis zu einem Betrag von 500.000,00 €
 - * außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 25.000,00 bis zu einem Betrag von 100.000,00 € im Einzelfall unter Beachtung der Richtlinien für die Budgetierung;
- Behandlung der Berichte der überörtlichen Prüfungsorgane;
- Behandlung der Berichte über die kostenrechnenden und die budgetierten Einrichtungen der Stadt, ausgenommen die Stadtwerke und den Eigenbetrieb Stadthalle;
- Entscheidung über den Vortrag der Betriebsergebnisse der budgetierten Einrichtungen auf das Folgejahr;
- finanzwirtschaftliche Grundsatzfragen, Haushaltssatzung und Haushaltspläne, Finanz- und Investitionspläne sowie die Festsetzung von kommunalen Steuern und örtlichen Abgaben (vorberatend);
- Allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen (Vorberatung), sofern nicht ein anderer Ausschuss hierfür sachlich zuständig ist;

- Personalangelegenheiten der städtischen Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A9 und Arbeitnehmer*innen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt - sofern nicht in den Eigenbetriebssatzungen der Stadtwerke oder Stadthalle Germering abweichende Zuständigkeiten geregelt sind - mit Ausnahme der Bürgermeister/-innen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 S. 2 GO);

soweit nicht der Oberbürgermeister nach §§ 11 ff. dieser Geschäftsordnung selbstständig entscheidet.

Die Beschlusskompetenz des Ausschusses beschränkt sich - sofern vorstehend keine abweichende Regelung getroffen wurde - auf Ausgaben von mehr als 100.000,00 € bis 1.000.000,00 €.

b. Sozial- und Jugendausschuss:

Angelegenheiten

- des Gesundheitswesens;
- der Gleichstellung der Frauen;
- der Seniorenarbeit;
- des Koordinationszentrums „Germeringer Insel“;
- der Jugendfürsorge und Jugendpflege;
- der Jugendbegegnungsstätten;
- des Abenteuerspielplatzes;
- der Moped- und Fahrradwerkstätte;
- der Straßensozialarbeit ;
- der Kleinstkinderbetreuung;
- der Kindertagespflege;
- der Tagesmütter;
- der Kindergärten,
- der Horte;
- der Mittagsbetreuungsgruppen;
- der Schulen;
- der Inklusion
- der Menschen mit Behinderung;
- der Menschen mit Migrationshintergrund;
- der Aussiedler/-innen und Asylbewerber/-innen;

soweit nicht der Oberbürgermeister nach §§ 11 ff. dieser Geschäftsordnung selbstständig entscheidet.

Die Beschlusskompetenz des Ausschusses beschränkt sich auf Ausgaben von 100.000,00 bis 1.000.000,00 €.

c. Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss

Angelegenheiten

- des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes;
- des Klimaschutzes und des Klimamanagements;
- der Altlasten;

- der Biotope;
- von Umweltverträglichkeitsprüfungen;

Standortförderung und Stadtmarketing;

Regionalmanagement und überregionale Planungen;

Erholungsflächen (z.B. Germeringer See);

soweit nicht der Oberbürgermeister nach §§ 11 ff. dieser Geschäftsordnung selbstständig entscheidet.

Die Beschlusskompetenz für die vorgenannten Angelegenheiten beschränkt sich auf Ausgaben von 100.000,00 € bis 1.000.000,00 €.

Grundsatzangelegenheiten der Stadtentwicklung (Entwicklung von Perspektiven für die Stadtentwicklung unter Berücksichtigung z.B. folgender Themen: Wohnen, Verkehr, Schulen, Energiefragen etc.) werden im Ausschuss vorbereitet.

d. Planungs- und Bauausschuss

Stadtplanung:

- Städtebauliche Wettbewerbe;
- Informelle Planungen (Rahmenpläne)
- Stadtgestaltung;
- Bauleitplanung (Flächennutzungs-/Landschaftsplan; Bebauungspläne, Grünordnungspläne), sofern nicht der Stadtrat gemäß § 2 Ziff. 21 diese Geschäftsordnung zuständig ist;
- Billigung des Planentwurfs von Bebauungsplänen;
- Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen;
- Vereinfachte Umlegungsverfahren;
- Wahrnehmung der Beteiligungsrechte in der Bauleitplanung anderer Gemeinden sowie in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren;

Mitwirkung bei Angelegenheiten der Unteren Bauaufsichtsbehörde:

- Zustimmung zu Bauanträgen und Anträgen auf Vorbescheid (unter anderem Befreiungen nicht geringer Bedeutung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen wie z.B. die Fällung als zu erhaltend festgesetzter Bäume), sofern nicht der Oberbürgermeisters gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 5. dieser Geschäftsordnung zuständig ist;
- Kenntnisnahme von Bauvorhaben, die nach § 35 im sogenannten Außenbereich zulässig sind;
- Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten, sofern nicht verfahrensfrei möglich;

Städtische Hochbauvorhaben:

- Neubau, Umbau und Unterhalt städtischer Gebäude, ausgenommen Gebäude der städtischen Eigenbetriebe Stadtwerke Germering und Stadthalle Germering;
- Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Stadt;
- Energiefragen und kommunales Energiemanagement, sofern diese nicht in die sachliche Zuständigkeit des Werkausschuss fallen (vgl. § 9 (1) e.);
- Neubau, Umbau und Unterhalt öffentlicher Grünanlagen, Spiel- und Bolzplätze;

Städtischer Straßen-, Wege und Brückenbau:

- Neubau, Umbau und Unterhalt städtischer Tiefbauten, insbesondere Straßen- und Ingenieurbauwerke (Brücken);
- Erschließungsbeitragsrecht;
- Straßengrundabtretungen;
- Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen;
- Verkehrsrechtliche Anordnungen von grundsätzlicher Bedeutung (z.B. Einbahnstraßenregelungen)
- Verkehrsplanungen;

soweit nicht der Oberbürgermeister nach §§ 11 ff. dieser Geschäftsordnung selbstständig entscheidet.

Die Beschlusskompetenz beschränkt sich auf Ausgaben von 100.000,00 € bis 1.000.000,00 €.

e. Werkausschuss

Alle Angelegenheiten der Stadtwerke, soweit sich nicht der Stadtrat die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebes handelt. Es gelten die Regelungen der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtwerke in der jeweils geltenden Fassung.

f. Betriebsausschuss Stadthalle

- (1) Alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes Stadthalle, soweit sich nicht der Stadtrat die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebes Stadthalle handelt. Es gelten die Regelungen der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Stadthalle in der jeweils geltenden Fassung;
- (2) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 1 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung entstehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, ist der fünffache Jahresbetrag maßgeblich.

§ 10

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse sowie die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung Art. 103 Abs. 1 GO) und behandelt die Berichte der örtlichen Prüfung.

IV

Der Oberbürgermeister

1. Aufgaben

§ 11

Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Hält der Oberbürgermeister Entscheidungen des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrecht erhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

- (1) Der Oberbürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse auf weitere Bürgermeister/innen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrates hiermit allgemein erteilt. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamtinnen und Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Art. 88 Abs. 3 S. 3 bleibt unberührt.
- (4) Der Oberbürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister/-innen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

§ 13

Einzelne Aufgaben

(1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO)
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Nr. 2 GO)
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO)
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 S. 1 GO übertragenen Angelegenheiten
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 sowie die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestaltung und Entlassung von von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 S. 1 GO).
6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO)
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags
8. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO)

(2) Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters gehören insbesondere auch

1. in Personalangelegenheiten der Beamten/-innen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften
 - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrates, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind, im übrigen bis zu einem Betrag von 100.000,00 € im Einzelfall
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall

Erlass	10.000,00 €
Niederschlagung	50.000,00 €
Stundungen bis zu einem Jahr	100.000,00 €
Stundungen mehr als ein Jahr	50.000,00 €
Aussetzung der Vollziehung	50.000,00 €

- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO).
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 100.000 €,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 100.000 € erhöhen,
- f) der Abschluss von Rechtsgeschäften zur Realisierung von Projekten, für die Projektbeschlüsse vorliegen ohne Wertgrenze
- g) die Gewährung von Barzuschüssen an Institutionen aller Art bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall, soweit diese im Haushalt veranschlagt sind

3. in Grundstücksangelegenheiten

- a) der Erwerb von Grundstücken oder Grundstücksflächen, die für öffentliche Straßen, Park- und Grünflächen benötigt werden
- b) die Annahme von Abtretungen von Grundstücken oder Grundstücksflächen, die für öffentliche Straßen-, Park- und Grünflächen benötigt werden
- c) die Annahme von Schenkungsversprechen gemäß § 518 BGB
- d) die Abgabe von Erklärungen über die Ausübung bzw. Nichtausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB sowie zu Teilungserklärungen

- e) die Abgabe von Pfandfreigabe-, Pfanderstreckungs-, Bestandteilzu-schreibungs- und Rangrücktrittserklärungen
- f) die Bewilligungen zur Löschung von Straßensicherungshypotheken, Be-nutzungsrechten und Dienstbarkeiten
- g) die Abgabe und Entgegennahme der zum Zustandekommen der in a bis f genannten Rechtsgeschäfte erforderlichen Anträge und Willenser-klärungen

4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einle-gung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Ertei-lung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzia-elle Auswirkung auf die Stadt bzw. wenn diese nicht bestimmbar ist der Streitwert voraussichtlich 50.000,00 € nicht übersteigt und die Angele-genheit keine grundsätzliche Bedeutung hat
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat (§§ 2, 3) oder einem Ausschuss (§ 8, 9), vorbehalten sind, insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Mel-dewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich
- c) die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens

5. in baurechtlichen Angelegenheiten

die Zustimmung zu folgenden Bauvorhaben und Anträgen auf Vorbescheid:

- a) Bauvorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Baugesetzbuch, wenn das Vorhaben dessen Festset-zungen nicht widerspricht oder nur einer Ausnahme bzw. Befreiung be-darf, wenn letztere von geringer Bedeutung ist
- b) Bauvorhaben im Geltungsbereich eines in Aufstellung befindlichen Be-bauungsplanes, wenn der Bebauungsplanentwurf bereits Plansicherheit im Sinne des § 33 BauGB erreicht hat und das Vorhaben dessen künftigen Festsetzungen entspricht oder nur in einem Maße abweicht, das al-lenfalls einer Ausnahme bzw. einer Befreiung von geringer Bedeutung bedürfte, wenn der Bebauungsplan bereits rechtskräftig wäre
- c) Bauvorhaben im nicht überplanten Innenbereich, wenn die geordnete städtebauliche Entwicklung gesichert ist und die Voraussetzungen des § 34 BauGB erfüllt sind
- d) Bauvorhaben, die nach § 35 im sogenannten Außenbereich zulässig sind
- e) Werbeanlagen einschließlich der Gewährung von Abweichungen
- f) der Vollzug der Stellplatzverordnung der Stadt einschließlich der Gewäh-rung von Abweichungen

- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 Nr. 7 und Abs. 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (5) Soweit der Oberbürgermeister in einer Angelegenheit, die ihm zur Erledigung in eigener Zuständigkeit übertragen ist, besondere Bedeutung beizumessen ist (z.B. bei Bauvorhaben für das Ortsbild oder die städtebauliche Entwicklung), bleibt es ihm unbenommen, diese dem Stadtrat oder dem jeweils zuständigen Ausschuss vorzulegen.

§ 14

Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister nicht gemäß § 14 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrates hiermit allgemein erteilt.

§ 15

Abhalten von Bürger*innen – Versammlungen

- (1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrates auch öfter, Bürger*innen - Versammlungen ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretungsperson.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und -bürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Oberbürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürger*innen - Versammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 16

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten u.s.w.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17

Weitere Bürgermeister*innen, Aufgaben

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Bürgermeister*in und, wenn diese/r ebenfalls verhindert ist, vom Dritten Bürgermeister bzw. von der Dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Oberbürgermeisters und des/der zweiten und dritten Bürgermeisters/Bürgermeisterin bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gem Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter in folgender Reihenfolge:
 1. Fraktionsvorsitzende*r der Stadtratsfraktion der CSU
 2. Fraktionsvorsitzende*r der Stadtratsfraktion der GRÜNEN
- (3) Der/Die Stellvertreter*in übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus.
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B

Der Geschäftsgang

I

Allgemeines

§ 18

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindegewohnerinnen und -gewohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 19

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über den selben Gegenstand zusammen gerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 20

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegen stehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer/-innen bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen frei zu halten. Ton und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des/der Vorsitzenden und des Stadtrates; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von städtischen Bediensteten und anderen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörer*innen, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den/die Vorsitzende*n aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21

Nichtöffentliche Sitzung

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen

- (2) Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist
 2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist
- (3) Zu den nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat oder der Stadtverwaltung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (4) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Oberbürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für deren Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Ab. 3 GO).

II

Vorbereitung der Sitzungen

§ 22

Einberufung

- (1) Der Oberbürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstands beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Falle des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 S. 4 GO).
- (2) Die Stadtratssitzungen finden in der Regel an einem Dienstag, in Ausnahmefällen an einem Donnerstag, im Sitzungssaal des Rathauses statt; sie beginnen regelmäßig um 18.00 Uhr und sollen in der Regel um 22.00 Uhr beendet sein. In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 23

Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Oberbürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierungen schützwürdige Daten enthalten, sollen diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Sitzungen.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tage vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an der Amtstafel vor dem Rathaus Germering, Rathausplatz 1, 82110 Germering bekannt zu geben (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung wird zudem auf der Homepage der Stadt veröffentlicht. Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 24

Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (4) ¹Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 25

Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer

Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge sollen spätestens zehn Tage vor der Sitzung beim Oberbürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge u.ä. können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III

Sitzungsverlauf

§ 26

Eröffnung der Sitzung

- (1) Der/Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er/Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.
- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung des Stadtrates wird für die Stadtratsmitglieder nach Möglichkeit bis zur nächsten, spätestens zur übernächsten Sitzung im Ratsinformationssystem zum Abruf bereitgestellt. Sofern bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen nicht erhoben werden, gilt die Niederschrift als vom Stadtrat genehmigt. Spätere Einwendungen sind nicht mehr zulässig.
- (3) Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Stadtratsmitglieder auf und kann außerdem vor der Sitzung und nach Terminabsprache zu den üblichen Geschäftszeiten in der Verwaltung (Vorzimmer des Oberbürgermeisters) eingesehen werden. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 27

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vorneherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) Der/Die Vorsitzende oder eine von ihm/ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrages kann auf schriftliche Unterlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) Soweit erforderlich können auf Anordnung des/der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrates Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 28

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der/die Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Stadtrates, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem/der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörer/-innen-Raum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmer*innen dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem/der Vorsitzenden erteilt wird. Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern/Zuhörerinnen kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Die Redner*innen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Redner*innen, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der/die Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der/die Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder des Stadtrates, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der/die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrates von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) Der/Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der/Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29

Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Beratung“ schließt der/die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er/Sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen. Über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen
 3. weitergehende Anträge; das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 oder 2 fällt.

- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der/die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der/Die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrates durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO). Wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Stadtrates darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den/die Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in der selben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30

Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrates, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nicht Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des/der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder Ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerber*innen mit den höchsten Stimmzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber*innen die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Bewerber*innen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet

das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der/die Vorsitzende die Sitzung.

§ 32

Bürger/-innen – Fragestunde

Zuhörer*innen können zu Beginn einer Stadtratssitzung kurze Fragen in allen öffentlichen Angelegenheiten, welche die Stadt berühren, an den/die Vorsitzende/n und an einzelne Stadratsmitglieder stellen. Eine Aussprache über die Antwort findet nicht statt. Die Fragenden können jedoch eine Zusatzfrage stellen. Sofern eine erschöpfende Auskunft erst nach Aktenprüfung erfolgen kann, ist die Frage binnen 14 Tagen schriftlich zu beantworten. Die Fragestunde soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

IV

Sitzungsniederschriften

§ 33

Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrates werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.
- (2) Ist ein Mitglied des Stadtrates bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO)
- (3) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (4) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 34

Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindegänger*innen Einsicht nehmen. Dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

- (2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V

Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35

Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 34 mit Ausnahme des § 32 sinngemäß. Für den Geschäftsgang des Rechnungsprüfungsausschusses ist dessen Vorsitzende*r zuständig. Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) Mitglieder des Stadtrates können auch in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer*innen anwesend sein. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitgliedes, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem/der Antragsteller*in Gelegenheit, seinen/ihren Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI

Bekanntgabe von Satzungen und Verordnungen

§ 36

Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Stadt zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an der Amtstafel vor dem Rathaus Germering, Rathausplatz 1, 82110 Germering bekanntgegeben wird. Der Anschlag wird an der Amtstafel erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. Er wird frühestens nach 14 Tagen

wieder abgenommen. Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen. Satzungen und Verordnungen werden zur Information der Bürger*innen zudem auf der städtischen Homepage veröffentlicht.

- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an der Amtstafel vor dem Rathaus Germering, Rathausplatz 1, 82110 Germering hingewiesen.
- (3) Die Stadt unterhält weitere Stadttafeln ohne amtliche Funktion zur Information der Bürger*innen.

C **Schlussbestimmungen**

§ 37 **Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

§ 38 **Verteilung der Geschäftsordnung**

Jedem Mitglied des Stadtrates ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsichtnahme in der Stadtverwaltung auf.

§ 39 **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 07.05.2014 außer Kraft.

Germering, den 06. Mai 2020

Andreas Haas
Oberbürgermeister